

# Der Bote vom Geising

Er scheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mittags.  
Wöchentliche Beilage: „Neue Illustrierte“.  
Monatsbeilage:  
„Rund um den Geisingberg“.

Müglitztal-Zeitung

Bezugspreis für den Monat  
1,25 RM. mit Zutrugen.  
Anzeigen: Die 4 gespaltene 65 mm breite Korpus-  
zelle oder deren Raum 20 Pf., die 86 mm breite  
Reklame- u. Eingefandtzelle ob. der. Raum 40 Pf.

Bezirksanzeiger für Altenberg, Geising, Lauenstein, Bärenstein und Umgegend.

In diesem Blatte erscheinen die amtlichen Bekanntmachungen der Amtsgerichte Altenberg und Lauenstein, sowie der Stadtbehörden Altenberg, Geising, Lauenstein und Bärenstein.  
Druck und Verlag: H. A. Kuntzsch, Altenberg. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Flora Kuntzsch, Altenberg. — Fernspr. Lauenstein 427. — Postfach Dresden 11811. — Gemeindegroßort Altenberg 11

Nr. 115.

Dienstag, den 1. Oktober 1929.

64. Jahrg.

## Das neue Republiksschutzgesetz.

Der Inhalt des Entwurfes.

Die Reichsregierung wird sich in der nächsten Zeit mit dem Entwurf des neuen Republiksschutzgesetzes beschäftigen. Der Entwurf ist in Verbindung mit dem Reichsjustizministerium vom Reichsinnenministerium aufgestellt worden. Er sieht eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Gesetz vom 21. Juli 1922 vor, insbesondere ist eine juristisch einwandreichere Formulierung geschaffen worden.

Der neue Entwurf geht insofern weiter als das alte Gesetz, weil nach dem neuen Entwurf alle im politischen Leben stehenden Personen geschützt werden. Andererseits verzichtet der vorliegende Entwurf auf alle verfassungsändernden Bestimmungen.

Wie der „Demokratische Zeitungsdienst“ mitteilt, stellt der jetzige Entwurf unter Strafe:

1. die Beteiligung an Verbindungen oder Verabredungen, die Verbrechen wider das Leben einer Person wegen ihrer politischen Betätigung beabsichtigen;
2. die Unterlassung einer Mitteilung an die Behörde oder die bedrohte Person, sofern jemand von dem Bestehen der unter 1 genannten Verbindung oder Verabredung Kenntnis erlangt hat;
3. die Begehung eines Angriffs auf Leib und Leben gegen eine Person wegen ihrer Stellung im politischen Leben oder eine Verabredung mit einem anderen zum gleichen Zweck;
4. die Belohnung oder Begünstigung des Täters der genannten Gewalttätigkeiten;
5. die Teilnahme oder Unterstützung einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung, die den Zweck verfolgt, die republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes zu untergraben;
6. der Anschluß an eine geheime oder staatsfeindliche Verbindung, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen;
7. die Beschimpfung oder durch Befundung der Mißachtung absichtliche Herabsetzung der republikanischen Staatsform sowie die Beschimpfung oder Verleumdung des Reichspräsidenten oder eines Mitgliedes der Reichs- und Landesregierung;
8. die Beschimpfung oder durch Befundung der Mißachtung absichtliche Herabsetzung der Reichs- und Landesfarben;
9. die Beschimpfung oder Verleumdung einer Person,

die wegen ihrer politischen Betätigung geädert worden ist;

10. die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen Personen des politischen Lebens oder Billigung oder Verherrlichung solcher Gewalttätigkeiten sowie eines Hochverrats, der sich gegen die republikanische Staatsform gewendet hat.

Neben Gefängnis-, in schweren Fällen Zuchthausstrafen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Hochverrats oder einer unter 1) bezeichneten Handlung ein Zwangsaufenthalt in bestimmten Teilen oder an bestimmten Orten des Reiches angewiesen werden. Ferner ist bei diesen Verurteilungen der Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte und bei Beamten und Soldaten der Verlust des Gehalts bzw. des Ruhegehalts von Rechts wegen die Folge.

Versammlungen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Republiksschutzgesetzes vorkommen und geduldet werden, können durch die Polizei aufgelöst werden. Läuft der Zweck eines Vereins den Strafbestimmungen des neuen Gesetzes zuwider, so können die Landesbehörden den Verein auflösen; sehen sie hiervon ab, ist auch der Reichsminister des Innern zuständig. Für diesen Fall ist Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht ohne aufschiebende Wirkung vorgesehen. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt ein ganz bestimmter Senat des Reichsgerichts an seine Stelle.

Im Falle der Auflösung eines Vereins kann sein Vermögen zugunsten des Reiches oder des betreffenden Landes beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beteiligung an einem solchen aufgelösten Verein sowie seine Unterhaltung, oder der Versuch zum weiteren organisatorischen Zusammenhalt ist ebenfalls strafbar. Dasselbe gilt für den, der Abzeichen eines solchen aufgelösten Vereins öffentlich trägt.

Eine periodische Druckschrift kann, wenn sie durch den Inhalt die Strafbarkeit einer der in dem Gesetz bezeichneten Handlungen begründet, für eine bestimmte Dauer verboten werden. Sieht die oberste Landesbehörde auf Ersuchen des Reichsinnenministers von dem Verbot ab, so kann der Reichsinnenminister die Druckschrift verbieten. Gegen das Verbot ist Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Wichtig ist, daß das Verbot einer Druckschrift auch jede angeblich neue Druckschrift umfaßt, die sich sachlich als die alte darstellt. Mit Strafe bedroht wird auch derjenige, der eine verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet.

## Abgeordneten- und Hauptversammlung des Erzgebirgsvereins in Glauchau.

Glauchau, die betriebsame und aufstrebende Industriestadt am Fuße des Erzgebirges war als Tagungsort für die diesjährige Abgeordneten- und Hauptversammlung des Erzgebirgsvereins ausersehen. Prächtiger Herbstsonnenschein und reicher Flaggenschmuck grüßten die aus über 100 Zweigvereinen erschienenen Vertreter. Nach vorbereitenden Sitzungen des Vorstandes und Gesamtvorstandes am Vormittag fand nachmittags im großen Saale des Stadttheaters die Hauptversammlung statt, der neben dem Ehrenvorsitzenden Pfarrer Löcher-Zwönitz und dem Ehrenbeisitzer und Senior des Vereins, dem 83 jährigen Seminaroberlehrer i. R. Lorenz-Schneeberg als Ehrengäste Direktor v. Zanthier von der Landesaufnahme Sachsen der Reichsanstalt für Landesaufnahme und Oberlehrer Brechensbauer-Teplitz als Vertreter der sudetendeutschen Gebirgs- und Wandervereine teilnahmen, die vom Vorsitzenden Oberstud.-Direktor Grundmann-Eibenfeld herzlich begrüßt wurden. Oberlehrer Richter erbot den Willkommensgruß als Vorsitzender des Tagungs-Zweigvereins mit dem Wunsche, daß die Tagung unter dem Leitstern, Natur,

Heimat, Vaterland stehen möge. Aus dem vom stellvert. Schriftführer Kaufmann Unger-Schneeberg erstatteten Tätigkeitsbericht geht hervor, daß das erste Jahr im zweiten Halbjahrhundert im Zeichen erfolgreicher Arbeit stand. Die Zweigvereine Schönheide, Johanngeorgenstadt, Kirchberg und Olbernhau konnten im letzten Halbjahr die Feier des 50jährigen Bestehens begehen. Wichtige Punkte im Vereinsleben waren die Beteiligung an der in diesen Tagen geschlossenen 8. Jahreschau „Reisen und Wandern“, sowie der im Rahmen dieser Ausstellung stattgefundenen und glänzend verlaufene „Tag der Erzgebirgler“ in Dresden. Durch Neugründung des 3. B. Gainsdorf und Wiederbelebung der 3. B. Eiterlein, Zöschstadt und Auerbach i. Erzgeb. ist die Zahl der 3. B. auf 158 mit gegen 2800 Mitgliedern gestiegen. Recht beifällig aufgenommen wurde, daß Herr Rentwig, Glauchau aus Dankbarkeit für die ihm insofern schwerer Kriegsverlegung in den Kriegsjahren im Fichtelbergshaus zuteil gewordene Hilfe und liebevolle Pflege dem Verein eine silberne Base als Geschenk überreichte. Der gedruckt vorliegende Rassenbericht wurde genehmigt und dem Schatzmeister, Ratsobersforster Hejmann-Schneeberg, auf Antrag der Rechnungsprüfer einstimmig Entlastung erteilt, wie auch der Haushaltsplan auf 1930 ohne Aussprache Ge-

nehmigung fand. Die Einnahmen und Ausgaben belaufen sich auf 94 000 RM.

Der Bericht des Jugendobmannes Oberlehrer Richter-Dresden läßt einen erfreulichen Aufstieg der Jugendarbeit erkennen; in z. Z. 11 Jugendabteilungen sind über 600 Jugendliche beiderlei Geschlechts vereinigt. Im Fichtelbergshaus konnte eine Reihe vorgesehener und dringender Erweiterungsarbeiten und sonstiger Anlagen mangels verfügbarer Mittel bis jetzt nicht vorgenommen werden, nur die notwendigsten Instandsetzungsarbeiten wurden ausgeführt. Das Schwarzenbergshaus, das als Haus des Ostens einen steigenden Besuch aufzuweisen hat, wird für die nächste Zeit jährlich einen beträchtlichen Zuschuß aus der Hauptkasse erfordern.

Ein gut ausgestatteter Begrüßungsabend im „Lindenhof“ vereinte die Teilnehmer mit den Mitgliedern des gastgebenden Zweigvereins, bei dem Oberbürgermeister Dr. Schimmel in seiner Begrüßungsansprache unter Würdigung der bedeutungsvollen Heimatarbeit des Erzgebirgsvereins seiner Freude darüber Ausdruck verlieh, daß der Erzgebirgsverein nach 41 jähriger Pause wieder einmal Einkehr in Glauchau halte.

Beim Eintritt in die Beratungen am Sonntag, denen eine eindrucksvolle Morgenfeier in den Gründelanlagen vorausging, überbrachte der Vertreter der sudetendeutschen Wandervereine die Grüße unserer Wanderbrüder jenseits der Grenze, die sich mit der erzgebirgischen Heimat verbunden fühlen. Angenommen wurde ein Satzungsänderungsantrag des Vorstandes, der die Aufnahme Jugendlicher betrifft und ein Antrag der Gruppe 3 (Zwickau) auf Wiedereinführung der sogenannten Hüttensteuer (5 Pf.) in den Berggasthäusern. Unter Punkt „Berbetätigkeit“ wurde mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß das gut ausgestattete Verkehrs- und Werbebuch des Erzgebirgsvereins „Das schöne Erzgebirge“ auch dieses Jahr wieder in allen Teilen des Reiches reichen Anklang gefunden hat, von dem Erscheinen im kommenden Jahre aber voraussichtlich Abstand genommen werden wird.

Dann hielt Oberstudient Dr. Fröbe-Schwarzenberg einen Vortrag über „das erzgebirgische Schrifttum und wir“. In geistreicher Weise wurde dargelegt, daß nur das erzgebirgische Schrifttum in der Lage sei, eine große lebensfähige Heimatüberlieferung zu schaffen und daß der Verein darum das rechte Schrifttum aller Wege stiften und fördern müsse. Dem Redner wurde am Schluß seiner ¼ stündigen Ausführungen aus der Versammlung heraus und vom Vorstand ein tiefer Eindruck beifällig. Als Tagungsort für die nächstjährige Abgeordneten- und Hauptversammlung wurde Buchholz gewählt, dessen Zweigverein 1930 das 50-jährige Bestehen feiert.

## Glauchau.

**Benizelos in Berlin.** Der griechische Ministerpräsident Benizelos ist am Sonntag in Berlin eingetroffen. Zu seinem Empfang waren Vertreter des Auswärtigen Amtes, der griechische Gesandte Canellopoulos sowie Mitglieder der griechischen Gesandtschaft und der griechischen Kolonie erschienen. Der Ministerpräsident begab sich nach seinem Hotel und später zu einem Abendessen im intimen Kreis in der griechischen Gesandtschaft.

**Sachsen und die Reichsbahn.** Der Sächsische Verkehrsverband hat in seiner Gesamtvorstandssitzung am 25. September im Rathaus zu Dresden einstimmig folgende Resolution gefaßt: Der Sächsische Verkehrsverband, der Spitzenverband der sächsischen Verkehrsorganisationen hat mit Bestreben davon Kenntnis genommen, daß nach dem Ausscheiden des Herrn Kreishauptmann Bud kein Mitglied von Sachsen im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft vertreten ist. Bei der Bedeutung, die das Land Sachsen insofern seiner dichten Besiedlung und des hohen Standes seiner Industrie für den Reichsbahnverkehr hat, hält es der Sächsische Verkehrsverband für unbedingt notwendig, daß umgehend ein Vertreter Sachsens in den Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft berufen wird. Diese Forderung ist den zuständigen Stellen in Berlin vorgelegt worden.

**Das Volksbegehren eingereicht.** Dem Reichsinnenministerium ist am 28. September der Zulassungsantrag für das deutsche Volksbegehren zugeleitet worden,